

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

zu dem Antrag der Abgeordneten Gerrit Huy, René Springer, Jürgen Pohl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/10609 –

Soziale Mindestsicherung effektiv organisieren – Bürgergeld auf Arbeitsvermittlung fokussieren

A. Problem

Die Fraktion der AfD möchte mit ihrem Antrag festgestellt sehen, dass angesichts des anhaltenden Fachkräftemangels und dessen Folgen für die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft die Hebung endogener Arbeitskraftpotenziale deutlich mehr im politischen Fokus stehen solle. Durch die von ihr vorgeschlagenen Maßnahmen solle die eigentliche Arbeitsvermittlung innerhalb der Bundesagentur für Arbeit (BA) und der Jobcenter wieder in den Mittelpunkt gerückt werden.

Die Bundesregierung soll daher aufgefordert werden,

1. die Bundesagentur für Arbeit und die Jobcenter wieder in einen Stand zu versetzen, der es ihnen ermögliche, ihren Auftrag der (Re-)Integration von Arbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt erfolgreich wahrzunehmen;
2. die bestehenden sozialen Mindestsicherungsleistungen gemäß SGB II und SGB XII nach folgender Maßgabe zu reformieren, wobei
 - a) das bisherige Bürgergeldsystem bei gleichbleibenden Regelsätzen in eine „Arbeitsuchenden-Hilfe“ für ausschließlich jene SGB-II-Leistungsberechtigte überführt werden solle, die tatsächlich und kurzfristig, das heißt binnen Zweiwochenfrist, zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung in der Lage seien;
 - b) die bisherige Sozialhilfe nach dem SGB XII bei gleichbleibenden Regelsätzen in eine „Sozialhilfe-Neu“ fortentwickelt werden soll, mit dem Ziel, neben den bisherigen Sozialhilfeempfängern künftig auch die folgenden vier Gruppen nur bedingt erwerbsfähiger SGB-II-Leistungsberechtigter passgenauer zu versorgen. Dazu zählten bisherige Bürgergeldempfänger,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- (1) die in ihrer Gesundheit psychisch oder physisch so stark eingeschränkt sind, dass sie faktisch seit mindestens sechs Monaten gar nicht oder weniger als drei Stunden täglich erwerbsfähig sind,
 - (2) die wegen Kinderbetreuung nicht mindestens drei Stunden täglich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen,
 - (3) die wegen nachgewiesener Pflege von Angehörigen nicht mindestens drei Stunden täglich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen,
 - (4) die an niederschweligen, im Sinne der Arbeitsmarktintegration nicht zielführenden Fördermaßnahmen teilnehmen, wie Maßnahmen im Bereich der Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III, an hauptsächlich sozial-stabilisierenden Arbeitsgelegenheiten gemäß § 16d SGB II oder an unspezifischen Förderinstrumenten der sogenannten Freien Förderung nach § 16f SGB II sowie der Ganztäglichen Betreuung gemäß § 16k SGB II;
- c) bei Wegfall der vorgenannten Hinderungsgründe zur Arbeitsaufnahme der persönliche Ansprechpartner im Sozialamt eine schnelle Rückgliederung der zunächst nur bedingt erwerbsfähigen Empfänger der „Sozialhilfe-Neu“ in die neu geschaffene „Arbeitsuchenden-Hilfe“ als wieder tatsächlich und kurzfristig erwerbsfähig einleiten soll;
3. die Verfahren amtsärztlicher Untersuchungen zur Feststellung des Gesundheitszustandes und der individuellen Leistungsfähigkeit derart anzupassen, dass bei SGB-II-Leistungsberechtigten, die über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten psychisch oder physisch nur bedingt erwerbsfähig sind, zwingend eine sozialmedizinische Begutachtung der Deutschen Rentenversicherung Bund veranlasst werden sollte, um festzustellen, ob die gesundheitlichen Einschränkungen dauerhaften Charakter haben oder eine ambulante beziehungsweise stationäre Behandlung mit ausreichender Wahrscheinlichkeit Aussicht auf Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt bietet. Bei Verneinung soll die Feststellung der individuellen dauerhaften Erwerbsminderung obligatorisch sein. Grundlage der sozialmedizinischen Begutachtung soll eine persönliche Untersuchung des Leistungsberechtigten sein; eine Beurteilung ausschließlich nach Aktenlage soll ausgeschlossen sein. Zum Zwecke der Bündelung begrenzter Ressourcen sollte der Ärztliche Dienst der BA unter Anpassung der Leitlinien und Beurteilungskriterien in den sozialmedizinischen Dienst der Deutschen Rentenversicherung Bund überführt werden, sodass überflüssige Divergenzverfahren entfielen;
 4. die Rückkehr zum Vermittlungsvorrang in der neu geschaffenen „Arbeitsuchenden-Hilfe“ festzuschreiben, mit dem Ziel, Arbeitsuchende nach Maßgabe der aktivierenden Grundsicherung schnellstmöglich in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu vermitteln;
 5. die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (Bürgergeld) im Sinne einer aktivierenden Grundsicherung für volljährige erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach einer Karenzzeit von sechs Monaten grundsätzlich an die Teilnahme an einer gemeinnützigen „Bürgerarbeit“ mit 15 Wochenstunden zu knüpfen, soweit nicht bereits eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von mindestens 20 Wochenstunden besteht;
 6. durch geeignete Maßnahmen die unverzügliche Vermittlung erwerbsfähiger Arbeitsloser auch in Helfertätigkeiten (z.B. Gepäckträger am Flughafen, Erntehelfer, Sozialassistenten etc.) voranzutreiben;

7. Qualifikationen und Weiterbildungen nur dann zu fördern, wenn nach sorgfältiger Einzelfallprüfung dafür eine ungedeckte Nachfrage am Arbeitsmarkt besteht und zudem ausreichende Erfolgsaussichten für einen erfolgreichen Abschluss gegeben sind;
8. die bis 2022 existenten Sanktionsmöglichkeiten im SGB II bei Pflichtverletzungen gemäß § 31 SGB II und Meldeversäumnissen gemäß § 32 SGB II (alte Fassung) im Rahmen der Arbeitsvermittlung wieder einzusetzen, soweit es verfassungskonform sei;
9. aktivierende Anreize im SGB II einzuführen, indem
 - a) private Kraftfahrzeuge im Rahmen des SGB II nur dann zulässig sein sollen, wenn bei wertmäßiger Einbeziehung des Kraftfahrzeugs in den Vermögensfreibetrag das angemessene Schonvermögen nicht überschritten wird;
 - b) über die gesamte Dauer des Leistungsbezuges künftig maximal zwei nicht vergütete Praktika zur Arbeitserprobung gestattet werden, wobei für Leistungsberechtigte im U25-Bereich Ausnahmen gelten sollen.

B. Lösung

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppen Die Linke und BSW gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag auf Drucksache 20/10609 abzulehnen.

Berlin, den 16. Oktober 2024

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Bernd Rützel
Vorsitzender

Gerrit Huy
Berichterstatte~~r~~in

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Gerrit Huy

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 20/10609** in seiner 157. Sitzung am 14. März 2024 beraten und an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Rechtsausschuss, den Haushaltsausschuss und den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 20/10609 in seiner 119. Sitzung am 16. Oktober 2024 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Abwesenheit der Gruppe Die Linke die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 20/10609 in seiner 92. Sitzung am 16. Oktober 2024 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppen Die Linke und BSW gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 20/10609 in seiner 77. Sitzung am 16. Oktober 2024 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Abwesenheit der Gruppe BSW die Ablehnung des Antrags empfohlen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag auf Drucksache 20/10609 in seiner 88. Sitzung am 16. Oktober 2024 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppen Die Linke und BSW gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Die **Fraktion der SPD** betonte, dass bei der Arbeitsvermittlung der konjunkturelle Kontext und die Arbeitsmarktlage immer mit zu betrachten sei. Auch bei einer schwierigen Arbeitsmarktlage dürfe die Vermittlung langzeitarbeitsloser Menschen nicht leiden. Qualifizierungsmaßnahmen und die Herstellung von Arbeitsmarktnähe verbesserten die Chancen, eine Beschäftigung zu finden. Der starke Fokus auf Qualifizierung und die ganzheitliche Betrachtung der individuellen Lage der Arbeitssuchenden mit Einführung des Bürgergeldes seien folglich wichtig und richtig gewesen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** ordnete den vorgeschlagenen Rechtskreiswechsel von Leistungsberechtigten aus dem Bürgergeld in die Sozialhilfe, also vom SGB II in das SGB XII, als diskriminierend ein. Mit dem Ziel, diese Menschen in den Arbeitsmarkt zu integrieren, sei diese Maßnahme nicht vereinbar. Sie bedauerte, dass die Haushaltsmittel für die Eingliederung und Teilhabe an Arbeit gekürzt worden seien.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisierte, die im Antrag genannten Zahlen seien irreführend, der Antrag mache fassungslos. Zwei Drittel der Langzeitarbeitslosen benötigten zunächst eine Qualifizierung, um sie langfristig in Arbeit zu vermitteln. Daher sei neben der Vermittlung die Förderung durch Bildungsmaßnahmen zielführend.

Die **Fraktion der FDP** erklärte, Vermittlungshemmnisse müssten abgebaut werden. Der vorliegende Antrag teile Menschen in nutzlose und nützliche ein. Er trage nicht zur Vermittlung in Arbeit bei, sondern nur dazu, Menschen von einer Leistung in eine andere Leistung des Sozialgesetzbuches zu verschieben.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die **Fraktion der AfD** erläuterte, ihr Antrag ziele darauf, die Vermittlungsquote zu steigern, indem die Arbeit der Arbeitsagenturen auf diese Aufgabe fokussiert werden solle. Die Maßnahme, den Bildungsvorrang vor den Vermittlungsvorrang zu stellen, habe sich nicht bewährt. Neben den im Antrag genannten Maßnahmen strebe sie weiterhin an, Leistungen des Bürgergeldes bei nicht wahrgenommener verpflichtender Bürgerarbeit nur noch über eine Bezahlkarte zu vergeben.

Die **Gruppe Die Linke** lehnte die geplanten Maßnahmen als unsozial ab und erläuterte, darin ein Bestreben zu sehen, Menschen durch einen Wechsel in den Rechtskreis der Sozialhilfe für ihre Arbeitslosigkeit zu verurteilen. Zudem würde der vorgeschlagene Rechtskreiswechsel zu einer starken finanziellen und organisatorischen Belastung der Kommunen führen.

Berlin, den 16. Oktober 2024

Gerrit Huy
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.